

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

5a RKn 9/84

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:,
g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5a Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. März 1985
ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 19. Januar 1984 aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozial-
gerichts Dortmund vom 24. Juni 1983 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-2-

zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, in welcher Höhe die Beklagte dem Kläger Kosten des Vorverfahrens gemäß § 63 des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB 10) zu erstatten hat.

Mit Bescheid vom 30. Dezember 1981 lehnte die Beklagte es ab, dem Kläger Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit zu gewähren, weil die Wartezeit nicht erfüllt sei. Zur Begründung des dagegen erhobenen Widerspruchs machten die den Kläger vertretenden Rechtsanwälte geltend, die Wartezeit gelte infolge des Arbeitsunfalles, den der Kläger erlitten habe, als erfüllt. Für die Dauer der dadurch bedingten Erwerbsunfähigkeit werde die entsprechende Knappschaftsrente begehrt. In der Entscheidung vom 30. August 1982 änderte der Widerspruchsausschuß den Bescheid vom 30. Dezember 1981 ab: Vom 21. Juli 1981 bis zum 24. Februar 1982 habe beim Kläger Erwerbsunfähigkeit auf Zeit bestanden. Demgemäß wurde Knappschaftsrente nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gewährt. Im übrigen wurde der Widerspruch zurückgewiesen. Die notwendigen Kosten des Widerspruchsführers übernahm die Beklagte zur Hälfte. Die Zuziehung des Bevollmächtigten wurde als notwendig anerkannt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



-3-

Die Rechtsanwälte des Klägers errechneten zu erstattende Kosten gemäß § 116 Abs 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) von 245,-- DM, zuzüglich 36,80 DM nach § 26 BRAGO und 13 vH Mehrwertsteuer mit 36,63 DM, zusammen 318,43 DM. Davon forderte der Kläger die Hälfte, also 159,22 DM von der Beklagten. Diese setzte mit Bescheid vom 20. Oktober 1982 die zu erstattenden Kosten auf 119,55 DM fest. Der dagegen erhobene Widerspruch wurde zurückgewiesen (Widerspruchsbescheid vom 20. Dezember 1982).

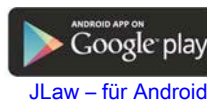
Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 24. Juni 1983). Auf die - vom SG zugelassene - Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) dieses Urteil abgeändert und die Beklagte verurteilt, 39,67 DM an den Kläger zu zahlen. Es hat auf der Grundlage einer Gebühr entsprechend § 116 Abs 1 Nr 1 BRAGO von 216,56 DM Anwaltskosten in Höhe von insgesamt 281,42 DM errechnet, wovon die Beklagte mit 140,71 DM die Hälfte zu erstatten habe. Die Mehrforderung des Klägers von 18,51 DM bzw 13,15 vH erscheine nicht als unbillig iS des § 12 Abs 1 Satz 2 BRAGO.

Die Beklagte hat dieses Urteil mit der vom LSG zugelassenen Revision angefochten. Sie verweist auf die Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) vom 7. Dezember 1983 - 9a RVs 5/82 - und vom 22. März 1984 - 11 RA 58/83 -.

Die Beklagte beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

und die Berufung des Klägers gegen
das Urteil des SG zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er hält das Urteil des LSG für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Rechts-
streits ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs 2 des Sozial-
gerichtsgesetzes (SGG) einverstanden erklärt.

II

Die zulässige Revision der Beklagten ist begründet. Dem Kläger
sind über die ihm im angefochtenen Bescheid vom 20. Oktober 1982
zuerkannten Kosten des Widerspruchsverfahrens hinaus keine wei-
teren Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts durch die Be-
klagte zu erstatten.

Im Widerspruchsbescheid vom 30. August 1982 ist ausgesprochen
worden, daß die Beklagte die notwendigen Kosten des Wider-
spruchsverfahrens zur Hälfte trägt. Die Zuziehung eines Rechts-
anwalts wurde als notwendig anerkannt. Dieser Bescheid ist zwi-
schen den Beteiligten bindend (§ 77 SGG) und daher auch für die
Kostenfestsetzung verbindlich. Zu den erstattungsfähigen Kosten
des Vorverfahrens gehören nach § 63 Abs 2 SGB 10 die Gebühren und
Auslagen eines Rechtsanwalts. Die dafür maßgebende Gebührenord-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nung, die BRAGO, regelt in § 116 nur, welche Gebühren der Anwalt für seine Tätigkeit im sozialgerichtlichen Verfahren erhält. Die hinsichtlich des Vorverfahrens bestehende Gesetzeslücke hat der 9a Senat des BSG im Urteil vom 7. Dezember 1983 (SozR 1300 § 63 Nr 2) dahingehend ausgefüllt, daß für das Vorverfahren Gebühren von 25,-- DM bis 305,- DM angemessen sind. Dieser Entscheidung hat sich der 11. Senat des BSG in seinen - zur Veröffentlichung bestimmten - Urteilen vom 22. März 1984 - 11 RA 16/83 und 11 RA 58/83 - angeschlossen (vgl auch Urteil des 9a Senats vom 13. Dezember 1984 - 9a RV 53/83 -). Der erkennende Senat folgt dieser Rechtsprechung.

Nach § 12 BRAGO bestimmt bei Rahmengebühren der Rechtsanwalt im Einzelfall die Gebühr. Wenn diese von einem Dritten zu ersetzen ist, so ist die Berechnung durch den Anwalt nicht verbindlich, sofern sie unbillig ist. Von letzterem ist die Beklagte zutreffend im angefochtenen Bescheid ausgegangen. Sie hatte nun die in § 12 Abs 1 Satz 1 BRAGO genannten Kriterien zu beachten, wonach die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen zu bestimmen ist. Im Falle des Klägers ist eine Mittelgebühr angemessen, wie das LSG zutreffend ausgeführt hat. Insoweit sind die Beteiligten übereinstimmend ebenfalls dieser Ansicht. Ausgehend von einem Gebührenrahmen von 25,-- DM bis 305,-- DM beträgt die Mittelgebühr für die Tätigkeit des Anwalts im Widerspruchsverfahren 165,-- DM (vgl Urteil des 11. Senats vom 22. März



1984 - 11 RA 58/83 -). Davon 15 vH oder 24,75 DM kann der Rechtsanwalt gemäß § 26 BRAGO pauschal für Postgebühren usw verlangen. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer mit hier noch 13 vH (§ 25 Abs 2 BRAGO), das sind 24,67 DM. Insgesamt stehen den Rechtsanwälten des Klägers für ihre Tätigkeit im Vorverfahren somit 214,42 DM zu, von denen die Beklagte dem Kläger nach dem bindenden Bescheid vom 30. August 1982 die Hälfte, das sind 107,21 DM zu erstatten hat. Da im angefochtenen Bescheid dem Kläger sogar 119,55 DM zugebilligt worden sind, besteht ein weitergehender Anspruch auf Kostenerstattung nicht.

Das LSG hat die Bestimmung der Gebühr durch den Rechtsanwalt des Klägers nicht als unbillig iS des § 12 Abs 1 Satz 2 BRAGO angesehen, weil eine Mehrforderung von 13,15 vH bei einem verhältnismäßig geringfügigen Gesamtbetrag nicht erheblich ins Gewicht falle. Es bedarf hier keiner Entscheidung der Frage, ob dem Rechtsanwalt möglicherweise ein Bestimmungsermessen in § 12 Abs 1 Satz 1 BRAGO eingeräumt worden ist und ob er deshalb die angemessene Gebühr bis zu 20 vH erhöhen darf, ohne daß seine Bestimmung als unbillig angesehen werden müßte. Die von den Bevollmächtigten des Klägers in Höhe von 159,22 DM geforderte Hälfte der Gebühren und Auslagen überschritt sowohl den angemessenen Betrag von 107,21 DM als auch den von der Beklagten im angefochtenen Bescheid zugestandenen von 119,55 DM um mehr als 20 vH. Deshalb ist die Bestimmung der Gebühr in jedem Fall unbillig.



-7-

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)